



HVBG

HVBG-Info 14/1985 vom 25.07.1985, S. 0052 - 0081, DOK 470:290-SGB-IV-(UV)

**Zur Voraussetzung des Eigentumsschutzes (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG)
von vermögenswerten Rechtspositionen in der Sozialversicherung -
Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.07.1985
- 1 BvL 5/80 u.a.**

Zur Voraussetzung des Eigentumsschutzes (Art. 14 Abs. 1
Satz 1 GG) von vermögenswerten Rechtsposition in der
Sozialversicherung;

hier: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom
16.07.1985 - 1 BvL 5/80 u.a. -

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 16. Juli 1985
- 1 BvL 5/80 u.a. -:

1. Voraussetzung für einen Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist; diese genießt den Schutz der Eigentumsgarantie dann, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und zudem der Sicherung seiner Existenz dient.
2. Die rentenversicherungsrechtliche Position des Versicherten aus § 1235 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung, nach welcher der Rentenversicherungsträger Beiträge oder Zuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner zu zahlen hat, ist Gegenstand der Eigentumsgarantie. Sie wird jedoch durch die Neufassung des § 165 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a RVO durch das Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz nicht berührt.
3. Die krankenversicherungsrechtliche Position der Rentner aus § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO a.F., die eine Aussicht auf beitragslosen Krankenversicherungsschutz im Rentenfall eröffnete, war nicht durch Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt.